

reicht vierzehn Tage vor dem Termin Ihren Wahlvorschlag ein. Diese Vereinbarung ist die Parteiführung; die Parteien sind damit innerlich der Verfassung gewissermaßen (zum erstenmal) als funktionäre öffentlichen Rechts anerkannt. Grundsätzlich kann allerdings auch ein Klub oder ein Gesangsverein mit einem Listenvorschlag vortreten; der Paragraph lautet:

„Der Wahlvorschlag soll die Wählervereinigung, von der er ausgeht, nach ihrer Parteistellung oder einem sonstigen unterscheidenden Merkmal kenntlich machen. Das gewählte Merkmal darf weder den strafrechtlichen Bestimmungen zuwiderlaufen, noch eine offenbare Verletzung der guten Sitten enthalten.“

Bei den der Behörde urkundlich übergebenen Listen darf der Name eines Kandidaten nur auf einem Vorschlag enthalten sein; dem Wähler dagegen ist es unbenommen, seinen Stimmzettel aus allen öffentlich und amtlich bekanntgegebenen Vorschlägen zusammenzustellen, es besteht nicht die „gebundene“, sondern die „freie“ Liste. Man hat dies Verfahren genommen, um den Wähler, der kein Parteimann ist, nicht in die volle Abhängigkeit einer Parteiführung zu bringen, eine Verbeugung vor dem politischen Dilettanten, der nun in die Lage kommt, sämtliche Parteien mit ein oder gar mehr Stimmen zu bedenken. Das Verfahren heißt „Panachieren“. Um die Entscheidungsfreiheit des Wählers innerhalb der Vorschläge zu steigern, ist ihm das Recht der begrenzten Stimmenhäufung auf einzelne Namen gegeben; er darf keinem der Kandidaten jedoch mehr als drei Stimmen zuführen und hat dann entsprechend andere zu streichen. Auf dem Zettel des nördlichen Bezirks stehen neun Namen: der Wähler wird dem Kandidaten, dessen Wahl er am dringendsten wünscht, drei Stimmen geben, zwei andern je zwei, zweien je eine, so daß schließlich fünf Namen mit zusammen neun Stimmen da stehen. Oder ähnlich.

Nun wird gezählt, und zwar kommt es darauf an, zu berechnen, wieviel Stimmen die einzelnen Gruppen (nicht die einzelnen Kandidaten) erhalten haben; die Namen sind zunächst nur Stimmträger der anerkannten Gemeinschaft, und die „panachierten“ Kandidaten finden sich von „fremden“ Zetteln als Stärkung bei ihrer Heimatgruppe ein. Einige große Zahlenhaufen stehen nebeneinander. Wie gewinnt man den Anspruch der einzelnen Parteien auf die Zahl ihrer Abgeordneten? Von den verschiedenen Vorschlägen folgte man dem des Genter Professors d'Hondt; er ist mathematisch etwas verwickelt, nähert sich aber am meisten dem Ziel des ganzen Systems, den Minderheiten eine Vertretung zu sichern. Das Wahlgesetz formuliert das Verfahren folgendermaßen (Artikel 84):

„Zu diesem Zweck werden die den einzelnen Vorschlägen zugefallenen Gesamtstimmzahlen der Reihe nach durch eins, zwei, drei, vier usw. geteilt und von den dabei sich ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, als Abgeordnete zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Abgeordnetensitze als Höchstzahlen auf ihn entfallen.“

Zur Verdeutlichung des Vorgangs nehmen wir das Schema, das Scholl in seinem Kommentar ansetzt. Sechs Sitze sind zu verteilen, fünf Parteien bewerben sich. Sie erhalten I: 121 000, II: 54 000, III: 58 000, IV: 29 100, V: 24 000.

Nun ergibt sich die folgende Berechnung:

	I	II	III	IV	V
1:	121 000 (1)	54 000 (4)	58 000 (3)	29 100	24 000
2:	60 500 (2)	27 000	29 000	14 500	12 000
3:	40 333 (5)				
4:	30 250 (6)				

Die Verteilungszahl ist hierbei 30 250. Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, daß, nach einer dem Wahlakt vorangegan-

genen Erklärung der Parteivorstände, für das Rechnungsverfahren mehrere Listen „verbunden“ werden. (So haben 1912 ja Nationalliberale und Fortschrittler, Zentrum und Konservative ihre Listen verbunden.) Dann werden die zusammengezählten Endsummen der Ausgangspunkt der Division und nachdem den gemeinsamen Gruppen die Gesamtzahl der Mandate zuberechnet ist, wird zwischen ihnen durch eine nochmalige Anwendung der gleichen Methode ausgeteilt.

Die Verteilung innerhalb der Parteilisten erfolgt ganz natürlich in der Reihenfolge der Stimmziffern, die für die einzelnen Bewerber abgegeben wurden; scheidet einer der Gewählten durch Tod oder Mandatsniederlegung aus, so rückt der Träger der nächsthohen Stimmzahl nach. Erfahrungswahlen finden somit beim Proporz nicht statt.

Zweimal ist dies Verfahren jetzt in Württemberg erprobt worden; die Bevölkerung hat sich mit seinem Wesen überraschend schnell vertraut gemacht. Die Beteiligung ist immer sehr lebhaft gewesen: das war zum Teil die Folge der recht kräftigen Agitation, die in den vorangegangenen Wochen der Bezirkswahlen jedes Dorf erreicht hatte, zum Teil das Bedürfnis der Minderheiten der Diaspora, nun mit dem vollen Gefühl einer ungeschmälernten Wirkung zur Urne zu treten. Jener Zustand, daß man sich eben nur um einer Statistik willen zählen läßt, wie ihn der Protestant oder der Katholik zwischen erdrückenden Mehrheiten kannte, ist aufgehoben; die Stimmabgabe ist mehr als bloße Demonstration, sie kann vom entlegensten Dorf aus die letzte Mehrheitsbildung im hauptstädtischen Parlament beeinflussen, während sie bei der vorangegangenen Bezirkswahl völlig gleichgültig war.

Man darf bei der Beurteilung der schwäbischen Erfahrungen nie aus dem Auge verlieren, daß der Landesproporz nur die Ergänzung der Kammer verfolgt; etwa vierfünftel gehen aus den Bezirkswahlen hervor, der Hauptcharakter der Zusammensetzung steht aber man kann, wenigstens in Umrißen, aus einer Addition der Wahlkreisergebnisse schon das ungefähre Resultat des Proporz feststellen. (Ein glatter Vergleich freilich ist in Württemberg nicht möglich, weil die liberalen Gruppen und teilweise auch die rechtsstehenden für die vorangegangenen Bezirkswahlen ein Abkommen auf gemeinsame Kandidaturen getroffen hatten.)

Der Vorteil nun, von dem alle Parteien Nutzen zogen, ist, daß sie durch den Proporz wichtige Parteiführer, denen die Bezirkswahlen nicht hold waren, nachträglich noch ins Parlament schicken können; die Partei kann dies, wie es besonders 1906 geschah, dadurch unterstützen, daß sie nachdrücklich selber ihren Anhängern die Akkumulation des einen oder andern Namens vorschlägt. Auch Männern, denen die besonderen Eignungen zum Kandidaten in einem Bezirk fehlen, ist der Weg ins Parlament geöffnet. Die Praxis hat gezeigt, daß im übrigen bei der Auswahl der Listenkandidaten Bewerber aufgestellt werden, die vorher in ihren Bezirken gut abgeschnitten haben, (man hofft, sie holen ihre Wähler wieder herbei) und daß man nach einer „guten Mischung“ der Berufsleute sucht, um so von indifferenten Wählern, die mehr nach Standesvertretungen sehen, Stimmen auf den Parteilisten zu ziehen.

Denn das darf nicht verkannt werden: in den Gebieten einer klaren Parteimeinung drängen sich gewisse berufliche Ansprüche, Gewerbe- oder Beamtengruppen, die nun neben der reinen Agitation für den Parteilisten eine offene oder geheime Werbung für Einzelkandidaten (auf allen Zetteln) betreiben. Das führt zu manchen Kuriosa: ich bewahre

Riebling 1915.

Von Karl Ernst Kraus.

• Eltville, 6. Mai.

Sollte es nicht erquickend sein, von einem Kriegsjahre, auch — nebenbei — einmal etwas anderes sagen zu können, als daß es in der Zählung das soundsovielte des Krieges ist, daß es Niesen-schichten sah, Niesenhoffnungen, Niesenttäuschungen, Nieseneinbehrungen? — Man wird, so scheint es, etwas Gutes vom Jahre 1915 sagen können etwas Gutes ohne Einschränkung: es war ein Weinjahr erster Klasse, ein „Hauptweinjahr“. Dem Jahrgang 1911, der seit 1904 der köstlichste war, reißt sich der 1915 an.

Was weiß man von einem Riebling, wenn man etwa in Königsberg geboren wurde und in Berlin lebt? Gewiß, man trinkt kein Glas Wein, da und dort, schlecht und gut. Wer zu einer seelischen Bekanntheit mit der deutschen Rebe, auch nur zu einer flüchtigen, gehört Andacht, Ausschließlichkeit, Vergleichung und „Milieu“. Noch steht der Rhein, mit hohen Wassern, stürmisch um die Reife des kommenden Herbstes werdend, an den hügeligen Ufern entlang, die noch vom bittersten Winter zu frösteln scheinen und doch schon von überhäufig getriebene Ortn, von Rot, Rosa und Weiß der Pfirsich-, Kirsch- und Apfelblüten gesprenkelt sind. Wo die Bahn rechtsrheinisch von Wiesbaden nach Koblenz absteigt, drängen sich die rebenberühmten Orte zusammen: Eltville, Erbach, Hattenheim, Markobrunn, Müdesheim. Hier wandernd kommt ich den Jahrgang 1915 dieser geeigneten Gegend in allen seinen Schattierungen kosten. Die Weinproben haben begonnen, die Weinproben, die 1915 nicht wegen des Weltkrieges, sondern wegen des ungewöhnlich geringen Weinertrages im Jahre 1914 ausfielen.

Ich bin zur rechten Zeit gekommen. Der 1915er entsteigt den Kellern. Die königl. Preussische Domäne, die in Ahmannshausen, Eltville, Rauenthal, Müdesheim und Hochheim den größten Weingüterbesitz des Rheingaus umfaßt, der Graf von Schönborn-Wiesenhoid, dem in Hattenheim, Lorch, Winkel die Rebe reift, des Fürsten von Metternich-Johannisberg, des Grafen zu Elz Gewächse in Eltville, Niedrich und Rauenthal, des Grafen Maximilian Grafen-Flou in Hattenheim und Winkel, des Grafen von Franden-Sierstropff, der mit einer Tochter des „Königs Stamm“ verheiratet ist, in Müdesheim — sie alle werden in diesem Mai den edlen Ertrag der Berge, vornehmlich der Jahre 1911 und 1915, auf dem übli-

cher meinen Merkwürdigkeiten ein blaues Glas, das die Grundbesitzer auffordert, in erster Linie dem sozial-liberalen Amtmann Bazille ihren politischen Willen zuzuführen. Im übrigen ist ja die Agitation sonst nicht gerade so auf den Hund gekommen, aber das zeigte sich — und gerade die Nationalliberalen haben darunter zu leiden gehabt: man wußte, mit einem Sitz konnte man ziemlich sicher rechnen, das Schwergewicht des Kampfes warf sich deshalb nicht gegen den Gegner, sondern zerrieb sich in Anstrengungen innerhalb der Partei, wer den Vorsprung gewinnen würde.

Vielleicht sind das Kinderkrankheiten, die mit der Reife der Zeit überwunden werden. Sicher wird es heute niemanden in Württemberg geben, der die Erweiterung des alten gleichen Wahlrechts auf eine breitere, von örtlichen Zufälligkeiten befreite Basis wieder wogwünschte.